

fünf Metern von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten entfernt unzulässig. Dies ist in der Regel den Fahrzeugführern auch bekannt, so dass eine zusätzliche Schraffierung der Flächen nicht erforderlich erscheint.

Eingabe Nr.: S 18/190**Gegenstand:**

Umweltverschmutzung durch weggeworfenen Müll

Begründung:

Die Petition betrifft die Umweltverschmutzung durch weggeworfenen Müll. Der Petent trägt vor, das achtlose Wegwerfen von Müll nehme mittlerweile Überhand. Vor einigen Jahren sei das noch nicht so gewesen. Seiner Ansicht nach liege die Ursache darin, dass diese Ordnungswidrigkeiten zu wenig geahndet würden. Die Beseitigung des acht- und sorglos weggeworfenen Mülls koste viel Geld. Es sei nicht einsehbar, dass die Allgemeinheit diese Kosten tragen müsse. Vielmehr müssten die Verursacher stärker zur Rechenschaft gezogen werden. Ermahnungen und Appelle an die Vernunft der Bürger hätten sich in den letzten Jahren nicht bewährt. Deshalb müsse man diesem Problem mit drastischeren Maßnahmen begegnen. Die Petition wird von 24 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung persönlich vorzutragen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das vom Petenten beschriebene Problem ist sehr vielschichtig und nach Meinung des Petitionsausschusses nicht allein mit einer verstärkten Bestrafung zu lösen. Nach dem Kenntnisstand des Petitionsausschusses hat sich der Sauberkeitszustand in Bremen in den letzten Jahren nicht gravierend negativ verändert, auch wenn das subjektive Empfinden anders ist. Der Umgang der einzelnen Menschen mit Müll hat sich verändert. Auch ist ein anderes Freizeitverhalten feststellbar. Öffentliche Räume im Freien werden viel stärker genutzt, als dies noch vor Jahren der Fall war. All dies bedingt, dass Einzelpersonen ihren Müll nicht ordnungsgemäß entsorgen.

Nach ihrer Gründung hat sich die Leitstelle "Saubere Stadt" auf Ermahnungen und Aufklärung beschränkt. Mittlerweile hat man das Verfahren umgestellt und erhebt Bußgelder in den Bereichen, in denen die Möglichkeit besteht, Müll zu entsorgen. Das Problem ist allerdings, die Menschen bei Begehung einer Tat anzutreffen.

In Bremen gibt es einen zwischen den Ressorts abgestimmten Bußgeldkatalog für unterschiedliche Bereiche. Er sieht eine differenzierte Betrachtung der einzelnen Tatbestände vor und berücksichtigt auch Aspekte, wie zum Beispiel die Gefährlichkeit des Handelns. Die Höhe der Bußgelder orientiert sich an denen in anderen deutschen Städten.

Insgesamt ist bei der Verhängung von Bußgeldern der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Dementsprechend muss das Bußgeld in Relation zur Tat und zu vergleichbaren Ordnungswidrigkeiten stehen. Deshalb können drakonische Bußgelder, wie der Petent sie favorisiert, für weggeworfenen Müll nicht festgesetzt werden.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses sollte bei den regelmäßigen Überprüfungen des Bußgeldkataloges die Höhe der einzelnen Bußgelder kritisch hinterfragt werden. Er kann sich vorstellen, dass sich mit der Androhung höherer Bußgelder und der entsprechenden Öffentlichkeitsarbeit ein positiver Effekt in Hinblick auf die Vermeidung von Ordnungswidrigkeiten erzielen lässt.

Eingabe Nr.: S 18/220**Gegenstand:**

Antrag auf Einbürgerung